

# **Theatervertrag**

zwischen  
dem Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur,  
nachfolgend „Land“ genannt

und

der Landeshauptstadt Mainz,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
nachfolgend „Stadt“ genannt.

zur Fortführung der Staatstheater Mainz GmbH nach dem Theatervertrag vom  
15.06.1989 inkl. des Nachtrags vom 19.03.2009

## **§1**

### **Fortführung der Staatstheater Mainz GmbH**

Dieser Vertrag regelt die Fortführung der Staatstheater Mainz GmbH (nachfolgend „GmbH“ genannt) durch die beiden Gesellschafter. Weitere Gesellschafter können sich durch Gesellschafterbeschluss an der GmbH beteiligen.

Das Staatstheater wird als Mehrspartentheater (Musiktheater, Schauspiel, Tanz und Konzertwesen) geführt. Jede Sparte entwickelt im Rahmen der Möglichkeiten eigene Aktivitäten speziell für Kinder und Jugendliche. In den Sparten Musiktheater und Konzertwesen bedient es sich vorrangig der Dienste des Landesbetriebs Philharmonisches Staatsorchester Mainz. Das Nähere regelt ein Vertrag zwischen dem Staatstheater und dem Philharmonischen Staatsorchester. Das Land als Träger des Landesbetriebs Philharmonisches Staatsorchester Mainz wird in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei solchen der Organisationsstruktur, der Aufgabenstellung, der tariflichen Eingruppierung und der zentralen Personalentscheidungen, rechtzeitig die Stadt informieren.

## **§ 2**

### **Rechtsform**

Das Staatstheater wird von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Staatstheater Mainz GmbH“ betrieben. Land und Stadt halten das Stammkapital der GmbH im Verhältnis von 53 Prozent zu 47 Prozent. Näheres regelt der Gesellschaftsvertrag.

### § 3

#### Mitgliedschaften

Land und Stadt vereinbaren, dass die GmbH Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz und im Deutschen Bühnenverein e.V., im Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz, in der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und der Gemeindeverbände in Darmstadt, der Bayerischen Versicherungskammer (Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen und Versorgungsanstalt für die Deutschen Kulturorchester) bleiben soll.

Weitere Mitgliedschaften in branchenüblichen Institutionen liegen in der Zuständigkeit der Geschäftsführung.

Die GmbH wendet die mit den genannten Arbeitgeberverbänden verhandelten Tarifverträge an.

### § 4

#### Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten der GmbH, die nicht durch Erträge gedeckt werden, werden von Land und Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst. Die Bezuschussung erfolgt nach den jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(2) In der Spielzeit 2018/2019 trägt die Stadt 49,24 Prozent des Zuschusses (12.950.000 €) und das Land 50,76 Prozent (13.350.500 €) (jeweils ohne Pachtanteil).

(3) Ab der Spielzeit 2019/2020 wird der jährliche Aufwuchs des städtischen Zuschusses auf jeweils maximal 2,3 Prozent des Zuschusses begrenzt. Das Land trägt die darüber hinaus gehende Erhöhung des Betriebskostenzuschusses und alle kulturpolitisch motivierten Aufwüchse, insbesondere, wenn sie vom Land initiiert wurden. Dadurch wachsen die Finanzierungsanteile den Gesellschaftsanteilen hinterher. Die Gesellschafts- und Finanzierungsanteile werden nach fünf Jahren auf Basis des internen und externen Rechnungswesens der GmbH überprüft und angepasst.

### § 5

#### Bauunterhaltung und Instandsetzung

(1) Die Stadt Mainz, als Eigentümerin des Kleinen und Großen Hauses, gewährleistet mit der Bauunterhaltung die Sicherung der Bausubstanz und die Funktionsfähigkeit der untrennbar mit dem Gebäude verbundenen Betriebseinrichtungen. Die Bauunterhaltung wird mindestens wie im Rahmen der jährlichen Zustandsdiagnose festgestellt, gewährleistet.

(2) Die Bauunterhaltung sowie die Instandsetzungskosten werden von Land und Stadt zu gleichen Teilen finanziert. Dabei ist eine klare Unterscheidung zwischen abrechnungsfähigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einerseits und nicht abrechnungsfähigen Investitionsmaßnahmen andererseits vorzunehmen.

(3) Dabei betreut und koordiniert die Stadt die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Das Land erstattet der Stadt 50 Prozent der Kosten zuzüglich eines pauschalen Zuschlags in Höhe von 16 Prozent für die Kosten der Betreuung und Koordinierung der Maßnahmen.

(4) Um die Verfügbarkeit der notwendigen Haushaltsmittel auf Seiten von Land und Stadt sicherzustellen, stimmen sich auf Vorschlag der Stadt die Gesellschafter Land und Stadt über eine mittelfristige Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Investitionsplanung ab, auf deren Grundlage eine verbindliche Mittelabrufplanung ermöglicht wird.

(5) Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Umfang von über 100.000 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landes.

## **§ 6**

### **Verpachtung**

(1) Die Stadt verpachtet der GmbH die Theatergrundstücke und Immobilien.

(2) Gleichzeitig erstattet die Stadt der GmbH die Kosten für die Nettopacht. Die anfallende Umsatzsteuer auf die Pachtzahlung der GmbH wird von den Gesellschaftern Land und Stadt jeweils hälftig neben dem Betriebskostenzuschuss getragen.

## **§ 7**

### **Sonstiges**

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die seit 1838 gespielte Fastnachtspose im Staatstheater weiter aufgeführt werden kann.

(2) Die GmbH arbeitet im Rahmen der Möglichkeiten mit Institutionen zusammen, die der Ausbildung des künstlerischen Nachwuchses dienen.

## § 8

### Wegfall der Geschäftsgrundlage

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, einander bei wesentlichen Änderungen, die die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung betreffen, und die die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen gefährden oder unmöglich machen, unverzüglich zu informieren.

(2) Land und Stadt verpflichten sich zur Mitwirkung an einer einverständlichen, gemeinsamen Lösung im Sinne der getroffenen Regelungen.

## § 9

### Vertragsdauer

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft und löst den Theatervertrag vom 15.06.1989 inkl. des Nachtrags vom 19.03.2009 ab. Er läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder aufgehoben werden. Änderungen und Aufhebung bedürfen der Schriftform.

(3) Im Fall der Auflösung der GmbH werden Land und Stadt eine einvernehmliche Entscheidung über die Fortführung des Theaters treffen.

Mainz, den

Mainz, den

Professor Dr. Konrad Wolf

Michael Ebling

Minister für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur des  
Landes Rheinland-Pfalz

Oberbürgermeister der  
Stadt Mainz